

Datum 03.02.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-009/2020

Gegenstand: Fußgängerüberwege

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Gemäß § 44 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) zuständig.

Die Einsatzbereiche und die Gestaltung von FGÜ sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu § 26) und in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung Fußgängerüberwegen des Bundesverkehrsministeriums (R-FGÜ 2001) geregelt. Weitere Hinweise enthalten die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA) und das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren.

Für die Einrichtung von FGÜ sind örtliche und verkehrliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die Prüfung findet auf Antrag oder von Amts wegen durch die Straßenverkehrsbehörde statt. In jedem Fall sind aktuelle Verkehrszählungen (Kfz, Fußgänger) erforderlich. Die Polizei und weitere Beteiligte müssen angehört werden.

In Chemnitz gibt es über 40 FGÜ. Der BA beauftragt die Verwaltung mit einer umfangreichen Bürgerbeteiligung. Die daraus resultierenden Wünsche und Hinweise werden wegen ihrer Vielzahl die Bearbeitungskapazitäten des Tiefbauamtes in zeitlicher Hinsicht mit großer Wahrscheinlichkeit übersteigen. Die Vorlage der vollständigen Prüfungsergebnisse im ASM bis September dieses Jahres wird deshalb nicht möglich sein.

Für den Bau jeweils eines Fußgängerüberweges wären Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 bis 15.000 € für Tiefbau, Ausrüstung, Beleuchtung und Markierung bereit zu stellen. Ggf. werden im Umfeld weitere Baumaßnahmen (z.B. Verlegung von Bushaltestellen) mit den entsprechenden Kosten erfolgen müssen.

Michael Stötzer
Bürgermeister